

Kleine Mitteilungen.

Die Schlüsselzahl des Buchhandels beträgt am 22. und 23. November 1100 Milliarden.

Russisches Urheberrecht. — Über das Erlöschen der Rechtskraft von Verlagsverträgen in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik und die Erklärung von wissenschaftlichen, literarischen, musikalischen und Kunstwerken zum Staatseigentum hat der Rat der Volkskommissare bereits im November 1918 und im Oktober 1919 Verordnungen erlassen, die uns erst jetzt zugestellt worden sind. Wir nehmen an, daß diese Bestimmungen, die das russische Urheber- und Verlagsrecht neu regeln, auch den deutschen Buchhandel interessieren, und veröffentlichen sie nachstehend auszugsweise:

Verträge von Verlegern mit Verfassern, kraft deren literarische, musikalische oder künstlerische Arbeiten der Verfasser zum vollen Eigentum der Verleger geworden sind, werden für unwirksam erklärt.

Über eine jede zum Verlag übernommene Arbeit muß mit deren Verfasser ein schriftlicher Vertrag mit Angabe der Zahl der Exemplare des zu druckenden Wertes, der Höhe des Vogenhonorars und der Frist, innerhalb der der Verleger das erworbene Verlagsrecht nutzen darf, abgeschlossen werden. Mangels eines derartigen Vertrags ist die vom Volkskommissar für Arbeitsfragen bestätigte Tarifnorm maßgebend. Wenn das im Vertrag ausgemachte Vogenhonorar niedriger ist als die Tarifnorm, wird ein derartiger Vertrag als unwirksam betrachtet.

Jedes veröffentlichte wie auch wiederveröffentlichte wissenschaftliche, literarische, musikalische und Kunst-Werk kann, in wessen Händen es sich auch immer befindet, auf Verfügung des Volkskommissariats für das Aufklärungswesen zum Eigentum der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik erklärt werden. Ein zum Eigentum des Staates erklärtes Werk darf nur vom Volkskommissariat für das Aufklärungswesen oder von anderen Rätebehörden nach Übereinkunft mit dem Volkskommissariat für das Aufklärungswesen vervielfältigt und verbreitet werden.

Werke, die nicht zum Staatseigentum erklärt worden sind, dürfen bei Lebzeiten ihres Verfassers nur mit Genehmigung des Verfassers vervielfältigt und verbreitet werden. Vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Todestage des Verfassers hat niemand das Recht, seine Werke herauszugeben oder wiederherauszugeben.

Der private Schriftwechsel, die Tagebücher und dergleichen nicht zur Veröffentlichung bestimmte Erzeugnisse verstorbener Verfasser dürfen nur mit Zustimmung des Ehegatten und der nächsten Verwandten des Verstorbenen oder mit Genehmigung des Volkskommissariats für das Aufklärungswesen herausgegeben werden.

Wird ein veröffentlichtes Werk zum Staatseigentum erklärt, so werden seinem Verleger die von ihm gemachten und nicht gedeckten Ausgaben einschließlich des Verfasserhonorars in der Höhe und nach den Sätzen, die von den Volkskommissariaten für das Aufklärungswesen und für Arbeitsfragen zu bestimmen sind, ersetzt.

Bei einer jeden Auflage eines Werkes, das zum Staatseigentum erklärt worden ist, zahlt das Volkskommissariat für das Aufklärungswesen oder andere Rätebehörden dem Verfasser bei seinen Lebzeiten ein von den Volkskommissariaten festzusetzendes Honorar. Nach dem Tode eines Verfassers wird jedes ihm zukommende Verfasserhonorar zum Staatseigentum. Bedürftige und arbeitsunfähige Verwandte des verstorbenen Verfassers haben ein Recht auf den Bezug eines Unterhalts aus diesem Eigentum nach den allgemeinen Bestimmungen, die über die Abschaffung des Erbrechts festgesetzt sind, bzw. nach den Bestimmungen der allgemeinen sozialen Versorgung.

Bedürftige und arbeitsunfähige Verwandte oder Ehegatten eines verstorbenen Verfassers, dessen Werke zum Staatseigentum erklärt worden sind, und die aus dem Eigentum des verstorbenen Verfassers keinen Unterhalt beziehen, erhalten durch Vermittlung der Gouvernementsabteilungen für soziale Fürsorge einen Unterhalt in Höhe des Existenzminimums.

Beim Verlag von Werken verstorbener Verfasser, die nicht zum Staatseigentum erklärt worden sind, sind die Verleger, wenn der verstorbene Verfasser bedürftige arbeitsunfähige Verwandte oder einen Ehegatten hinterläßt, die nicht aus einem anderen vom Verstorbenen hinterlassenen Eigentum einen Unterhalt beziehen, verpflichtet, der Volksbank die Summen einzuzahlen, die dem Honorar entsprechen, das dem Verfasser zukäme.

Sowohl das Übersetzungsrecht als auch die Übersetzung literarischer Werke, die in fremder Sprache innerhalb der Grenzen der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik wie auch außerhalb ihrer

Grenzen erschienen sind, in die russische Sprache können durch Verfügung des Volkskommissariats für das Aufklärungswesen zum Monopol der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik erklärt werden.

Eine eigenmächtige Herausgabe, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Aufführung von Werken, die im Widerspruch zu den erlassenen Bestimmungen erfolgt, hat eine Bestrafung zur Folge in gleicher Weise wie ein Verstoß gegen ein Staatsmonopol.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. — Die Gesellschaft berichtet für 1922/23 noch über volle Beschäftigung aller Betriebe. Im Bücherabsatz machte sich zwar schon seit Ende 1922 eine empfindliche Stodung bemerkbar, doch konnte der Buchdruckerei und der Buchbinderei infolge der in den beiden Vorjahren vorgenommenen Erweiterungen des Verlags genügend Arbeit zugeführt werden. Der Abschluß ergibt nach 1 Milliarde Mark Zuführung an eine Erneuerungsrücklage 350,2 (2,9) Mill. Mk. Reingewinn, der vorgetragen werden soll (i. B. 16 Proz. Dividende). Bei 12 Mill. Mk. Grundkapital betragen die Kreditoren 4073,9 (21,9) Mill. gegenüber 4320,4 (32) Mill. Debitoren 805,2 (4) Mill. Mk. Bankguthaben, sowie 187,9 (—) Mill. Mk. Effekten. Die Beteiligungen (i. B. 1 Mill. Mk.) und die Vorräte (i. B. 2,4), die, wie der Bericht bemerkt, etwa auf Vorjahreshöhe gehalten werden konnten, die drei Papierfabriken nebst Vorräten und alle übrigen Anlagen sind ganz abgeschrieben. Im laufenden Jahre habe der Rückgang des Bücherabsatzes immer größeren Umfang angenommen. Zunächst seien die Stuttgarter technischen Betriebe noch voll beschäftigt, wozu allerdings der Druck von Banknoten einen gewissen Teil beitrage. Die Papierfabriken hätten im In- und Ausland Schwierigkeiten, für ihre Erzeugnisse Abnehmer zu finden, da die Preise der meisten Sorten sich über Weltmarkthöhe halten.

Union Deutsche Verlags-Gesellschaft in Stuttgart. — Die Verwaltung beantragt die Erhöhung des Grundkapitals um 10 Mill. Mk.

Verkauf des Rusit-Verlags Sonzogno in Mailand. — Aus Rom wird der »Börs. Ztg.« gemeldet: Der weltbekannte Mailänder Musikverlag Sonzogno, der in den letzten Monaten in Schwierigkeiten geraten war und deshalb verkauft werden soll, ist in diesen Tagen von einer Gruppe italienischer Industrieller unter Führung des Mailänder Finanziers Ostali übernommen worden. Das italienische Kapital wurde mobilisiert, als bekannt wurde, daß ein großer wiener Musikverlag sich erfolgreich um den Erwerb der Aktien des Hauses Sonzogno bemühte. Die neue Geschäftsleitung will mit moderner Großzügigkeit der italienischen Musik älterer und neuerer Zeit die Wege ebnen.

Weihnachtsbücher-Ausstellung in Wien. — Der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler beabsichtigt im Verein mit der »Volksbildungsstelle im Ministerium für Unterricht« vom 8. bis 22. Dezember eine Weihnachts-Bücher-Ausstellung in Wien zu veranstalten, die den Zweck haben soll, in erster Linie den minderbemittelten, nach dem Genuß des Lesens und nach Weiterbildung strebenden breiten Volksschichten wirklich gute Bücher vor Augen zu führen, ihr Interesse für das Buch zu beleben und ihnen die Auswahl inhaltlich wertvoller und dabei wohlfeiler Bücher zu erleichtern. Die Veranstaltung hat nicht nur größte kulturelle Bedeutung, sondern ist auch eine vornehme und wirkungsvolle Klame für das Buch im allgemeinen. Ein Verkauf findet im Ausstellungslokal nicht statt, doch ist Vorfrage getroffen, daß Bestellungen aufgegeben werden können. Teure Ausgaben, Luxus- und Liebhaberdrucke sind ausgeschlossen. Näheres bei obengenanntem Verein.

Weihnachtskataloge. — Wie alljährlich will das Börsenblatt auch in diesem Jahre eine Übersicht über alle im deutschen Buchhandel herausgegebenen Weihnachtskataloge und Bücheralmanache veröffentlichen; deshalb bittet die Redaktion, ihr von allen in diesem Jahre herausgegebenen Weihnachtskatalogen und Bücheralmanachen rechtzeitig ein Besprechungsstück einzusenden zu wollen.

Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandels-Att.-Ges., Berlin-Oberschöneweide vom 20. November 1923. — Der Weltmarkt für Metalle zeigte in der vergangenen Berichtswoche keine einheitliche Tendenz. Während Kupfer eine nicht unbedeutliche Einbuße erlitt, haben sich die Preise für Zinn, Blei und Antimon weiter auf gleicher Höhe gehalten. — Der Konsum im Inland ist nach wie